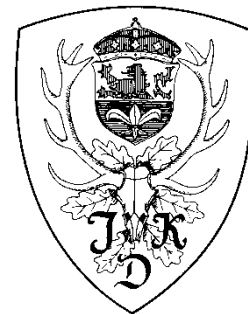


JAGDKLUB DARMSTADT

VEREIN FÜR JÄGER UND SPORTSCHÜTZEN E.V.



Mitglied im Landesjagdverband Hessen e. V. des Deutschen Jagdverbandes

GESCHÄFTSORDNUNG JAGDGEBRAUCHSHUNDEABTEILUNG (GO HUNDE)

§ 1 Zweck und Ziel

Die Jagdgebrauchshundeabteilung ist eine Abteilung des Jagdclub Darmstadt, Verein für Jäger und Sportschützen e.V. (nachfolgend JKD genannt) und der JKD ist Mitglied im Jagdgebrauchshundeverband e.V. (nachfolgend JGHV genannt).

Zweck dieser Abteilung ist:

- (1) Die Förderung des Jagdgebrauchshundewesens als Teil des jagdlichen Brauchtums und waidgerechter Jagd.
- (2) Die Unterstützung des Vorstandes bei der Repräsentation des JKD mit Jagdgebrauchshundevorführungen und Pfostenschauen.
- (3) Die Unterstützung des Vorstandes bei der Öffentlichkeitsarbeit für die Jagd und deren Ziele im Allgemeinen.
- (4) Die Freude am Jagdgebrauchshundewesen und die Kameradschaft der Hundeführer/innen untereinander und zu den Vereinsmitgliedern generell zu fördern.
- (5) Die Ausbildung und Fortbildung von jagdlichen Hundeführern/innen, sowie die Ausbildung und Fortbildung von JGHV Verbandsrichtern/innen.



§ 2 Abteilungsmitglieder und Gruppen

- (1) Jedes Mitglied des JKD kann Mitglied der Jagdgebrauchshundeabteilung werden.
- (2) Die Jagdgebrauchshundeabteilung kann nach eigenem Ermessen Gruppen bilden, um verschiedene Bereiche der Jagdgebrauchshundearbeit - je nach Wunsch der Abteilungsmitglieder - besser abdecken zu können. Das können neben der grundsätzlichen Jagdgebrauchshundearbeit, jagdkynologischen Vorträgen und Seminaren bspw. Kurse für die Brauchbarkeitsprüfung des LJV Hessen, für JGHV-Prüfungen (VJP, HZP, VPS, VGP etc.), für die Wasserarbeit, für die Schweißarbeit (VSwP 20, VSwP 40) oder für das Stöbern (VStP) sein.

§ 3 Beitritt und Austritt

- (1) Voraussetzung für den Eintritt in die Jagdgebrauchshundeabteilung ist die Mitgliedschaft im JKD.
- (2) Die Aufnahme in die Jagdgebrauchshundeabteilung ist dem Mitgliederbetreuer des JKD mitzuteilen. Dieser informiert nach Aufnahme des Mitglieds in die Jagdgebrauchshundeabteilung den Abteilungsvorstand.
- (3) Die Abteilungsmitgliedschaft endet mit dem Austritt aus der Jagdgebrauchshundeabteilung.
Mit Beendigung der Mitgliedschaft im JKD erlischt auch gleichzeitig die Mitgliedschaft in der Jagdgebrauchshundeabteilung. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Abteilungs- oder Vereinsvermögen. Von der Abteilung oder dem JKD ausgeliehene Gegenstände sind beim Ausscheiden in gepflegtem Zustand zurückzugeben. Kosten für Reparaturen, die aufgrund unsachgemäßer Behandlung erforderlich sind, trägt der jeweilige Nutzer der Sache.
- (4) Ein Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen der Abteilung bzw. des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Abteilungsvorstand. Der geschäftsführende Vorstand des JKD ist unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.
- (5) Auf Antrag an den Abteilungsvorstand können Personen ohne Mitgliedschaft im JKD für max. 4 Veranstaltungen als Hospitant/-in gegen Gebühr teilnehmen. Danach muss der/die Hospitant/-in seinen/ihren Eintritt in den JKD erklären oder die Hospitation beenden. Ggfs. anfallende Kursgebühren sind vom Hospitant/-in an den JKD zu entrichten.



§ 4 Abteilungsvorstand

- (1) Die Geschäfte der Abteilung werden vom Abteilungsvorstand geführt.
- (2) Der Abteilungsvorstand besteht aus einem Obmann und max. 2 Stellvertretern.
- (3) Weitere Personen mit besonderen Aufgaben können auf Antrag der
Abteilungsversammlung in den Abteilungsvorstand gewählt werden.
- (4) Zwei Obleute i.S.d. §4, Abs. 2 sind Mitglied des erweiterten Vorstands des JKD.

§ 5 Abteilungsversammlung

- (1) Die Einberufung erfolgt durch den Abteilungsvorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Wird die Abteilungsversammlung nicht oder nicht fristgerecht vom Abteilungsvorstand einberufen, kann der Vorstand des JKD dies tun. Der geschäftsführende Vorstand des JKD ist zu den Abteilungsversammlungen einzuladen. Stimmrecht haben in der Abteilungsversammlung alle Mitglieder der Jagdgebrauchshundeabteilung.
- (2) Die Abteilungsversammlung fasst u. a. folgende Beschlüsse:
 - Wahl des Abteilungsvorstands für die Dauer von 3 Jahren. Blockwahl ist zulässig. Der Abteilungsvorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
 - Die vorzeitige Abberufung des Abteilungsvorstands ist möglich, wenn mindestens 25% der Abteilungsmitglieder dies beantragen und mehr als die Hälfte der Mitglieder der Jagdgebrauchshundeabteilung dem zustimmt.
- (3) Der Abteilungsvorstand informiert in der Versammlung die Abteilungsmitglieder über vergangene und zukünftige Aktivitäten.
- (4) Auf begründetes Verlangen von mindestens 25 % der Abteilungsmitglieder ist eine außerordentliche Abteilungsversammlung vom Abteilungsvorstand einzuberufen. Wird diesem Verlangen der Abteilungsmitglieder nicht entsprochen, so können diese sich direkt an den Vorstand des JKD wenden.
- (5) Bei der Beschlussfassung in der Abteilungsversammlung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Abteilungsmitglieder. Die Beschlüsse müssen im Einklang mit der Satzung des JGHV, der Satzung des JKD, den Beschlüssen des Vorstandes und der Geschäftsordnung stehen.
- (6) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches dem geschäftsführenden Vorstand des JKD zuzuleiten ist.



§ 6 Jagdkynologische Ausbildung

- (1) Für Vorträge und die praktische jagdkynologische Ausbildung setzt der Vorstand des JKD in enger Abstimmung mit dem Abteilungsvorstand Referenten/-innen und Ausbilder/-innen ein.
- (2) Die Kosten dieser Referenten/-innen und Ausbilder/-innen werden grundsätzlich durch den JKD getragen. Die durch Referenten/-innen und Ausbilder/-innen entstandenen Gesamtkosten sind jedoch möglichst durch die von den Vortragsteilnehmern oder Kursteilnehmern an den JKD zu entrichtenden Gebühren zu decken, so dass möglichst keine finanzielle Belastung für den JKD entsteht.
- (3) Bei mangelnder Leistung oder sonstigen übergeordneten Interessen oder auf Antrag des Abteilungsvorstands, bzw. des geschäftsführenden Vorstandes, z.B. aufgrund fehlender Harmonie zwischen den Beteiligten, kann der Vorstand des JKD Referenten/-innen oder Ausbilder/-innen entlassen. Eine Abstimmung mit dem Abteilungsvorstand muss vorher erfolgen.
- (4) Der/die Ausbilder/-in leitet die Kurse der jeweiligen Gruppe und bildet jagdkynologisch und tierschutzgerecht für die waidgerechte Jagdpraxis aus. Der/die Ausbilder/-in von jagdkynologischen Kursen müssen Mitglied im JKD und Jagdscheininhaber sein.

§ 7 Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen

- (1) Die aktiven Jagdgebrauchshundeführer / -innen der Abteilung sind verpflichtet an offiziellen Veranstaltungen des JKD mitzuwirken (Ausnahmen sind möglich).
- (2) Ferner werden Auftritte z. B. Pfostenschauen von Jagdgebrauchshunden im JKD durchgeführt (siehe §1). Weitere Engagements können nach Absprache mit dem Abteilungsvorstand angenommen werden. Sämtliche Aktivitäten der Jagdgebrauchshundeabteilung werden stets vom Abteilungsvorstand koordiniert.
- (3) Einnahmen aufgrund von externen Auftritten oder gespendeten Aufwandsentschädigungen von JGHV Richtern sind Vereinsgelder, und somit auch dem Vereinsvermögen zuzuführen. Entsprechendes gilt für erhaltene Spenden. Die Gelder sind zweckgebunden und grundsätzlich nur für Aufwendungen der Jagdgebrauchshundeabteilung zu verwenden. Sie werden dem Budget der Jagdgebrauchshundeabteilung gutgeschrieben und stehen dem Abteilungsvorstand für Aufwendungen jederzeit zur Verfügung.
- (4) Mitgliedern werden Fahrtkosten aufgrund offizieller Auftritte bei Veranstaltungen des JKD vom Verein auf Antrag beim Abteilungsvorstand ersetzt. Abteilungsvorstandsmitgliedern werden Fahrtkosten zu jagdkynologischen Veranstaltungen und JGHV Versammlungen vom Verein auf Antrag beim geschäftsführenden Vorstand ersetzt.



§ 10 Änderung der GO

Die Verabschiedung und Änderung oder die Aufhebung dieser Geschäftsordnung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand des JKD.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes des JKD am 11.03.2026 in Kraft und setzt ältere Versionen der GO außer Kraft.

